

GZ: DSB-D054.665/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Begutachtung - Legistik (BMI)
Entwurf für ein Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf für ein
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017), GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Z 36 (§ 34 Abs. 2):

Diese Bestimmung sieht eine Ausweitung der Verwendung der Sozialversicherungsnummer in der Zentralen Verfahrensdatei nach dem NAG vor. Die Sozialversicherungsnummer soll nunmehr auch als Suchkriterium Verwendung finden, was die Erläuterungen (Seite 9) mit einem „Bedürfnis der Praxis“ begründen.

Die Datenschutzbehörde spricht sich, wie regelmäßig, aus allgemeinen datenschutzrechtlichen Erwägungen gegen die Ausdehnung der Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen aus und verweist dazu auf die Möglichkeit, eine Identitätsprüfung und einen Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern betreffend das Bestehen einer Sozialversicherung gemäß den Bestimmung des E-Government-Gesetzes vorzusehen.

Zu Z 38 und 39 (§ 36 Abs. 1 und Abs. 2):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll nach den Erläuterungen (ebenfalls Seite 9) die rechtliche Grundlage für eine Einbindung der Landesverwaltungsgerichte in die Zentrale Verfahrensdatei nach dem NAG geschaffen werden. Dies sei auf Grund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderlich.

- 2 -

Die Datenschutzbehörde weist aus diesem Anlass darauf hin, dass Informationsverbundsysteme (IVS) – bei der „Zentralen Verfahrensdatei nach dem NAG“ handelt es sich nach der Überschrift vor und dem Inhalt von § 36 NAG um ein solches – mit gemischter Teilnahme von Verwaltungsbehörden und Gerichten aus folgenden Erwägungen datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen: Während Verwaltungsbehörden als datenschutzrechtlich Verantwortliche (Auftraggeber) gemäß § 31 Abs. 2 DSG 2000 bei der Datenverwendung im IVS der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde unterliegen, die durch Bescheid auch über die Rechtmäßigkeit der Datenverwendung entscheiden kann, ist eine solche Kontrolle ausgeschlossen, soweit Daten durch ein „Organ im Dienste der Gerichtsbarkeit“ verwendet werden. Die Datenschutzbehörde versteht dies so, dass die (Verwaltungs-) Gerichte ihrer datenschutzrechtlichen Kontrolle nur auf dem Gebiet der weisungsgebundenen Justizverwaltung unterstehen.

Es wird daher, um innerhalb der Zentralen Verfahrensdatei solcherart nicht womöglich aus der Perspektive des Rechtsschutzes „anfechtbare“ und „unanfechtbare“ Daten zu generieren, angeregt, eine gesetzliche Klarstellung zu treffen, dass die Datenverwendung gemäß § 36 NAG durch Verwaltungsgerichte im Rahmen der Justizverwaltung unter der Verantwortung des vom Landesgesetzgeber eingesetzten Leitungsgremiums des Verwaltungsgerichts erfolgt. Aus der Sicht der Datenschutzbehörde steht dabei außer Frage, dass die inhaltliche Richtigkeit oder Gültigkeit richterlicher Entscheidungen, auf denen eine Datenverwendung beruht, im Rahmen eines Verfahrens nach § 31 DSG 2000 nicht überprüft werden darf.

Eine inhaltsgleiche Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrats.

19. Jänner 2017
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK